

**Änderungstarifvertrag Nr. 6  
zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen  
Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen  
(TV-Forst Hessen)**

vom 2. Juli 2013

Zwischen

dem Land Hessen,  
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

- einerseits -

und

der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Bundesvorstand

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des TV-Forst Hessen**

Der Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) vom 13. November 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 16. April 2013, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Im Allgemeinen Teil, Abschnitt III - Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen:

- aa) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende neue Angabe eingefügt:  
„§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit“.
- bb) Die bisherige Angabe zu § 14 erhält folgende Fassung:  
„§ 14a Vorarbeiterzuschlag“.

b) Die Anlagen werden wie folgt gefasst:

„Anlage A Entgeltordnung Forst Hessen  
Anlagen B 1, B 2 Tabellenentgelt  
Anlage 1 zu § 23 Absatz 8 mit Anhängen“.

2. Nach § 5 Absatz 3 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

**„Protokollerklärung zu § 5 Absatz 3:**

*Der Arbeitgeber sagt zu, die Fortbildung zur/zum geprüften Forstmaschinenführerin/ geprüften Forstmaschinenführer oder geprüften Baumaschinenführerin/geprüften Baumaschinenführer bedarfsorientiert zu fördern.“*

3. § 12 erhält folgende Fassung:

**„§ 12  
Eingruppierung**

- (1) <sup>1</sup>Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung Forst Hessen (Anlage A). <sup>2</sup>Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. <sup>3</sup>Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend

auszuübende Tätigkeit entspricht. <sup>4</sup>Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. <sup>5</sup>Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. <sup>6</sup>Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 4 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. <sup>7</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 4 oder 6 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. <sup>8</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

**Protokollerklärungen zu § 12 Absatz 1:**

1. <sup>1</sup>Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangersarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. <sup>2</sup>Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
2. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 4 und 5 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(2) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

4. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13  
Eingruppierung in besonderen Fällen**

(unbesetzt)“

5. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

**„§ 14  
Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

- (1) Wird Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe nach der Anlage A entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
- (2) <sup>1</sup>Durch Tarifvertrag kann für bestimmte Tätigkeiten festgelegt werden, dass die Voraussetzung für die Zahlung einer persönlichen Zulage bereits erfüllt ist, wenn die vorübergehend übertragene Tätigkeit mindestens drei Arbeitstage andauert hat. <sup>2</sup>Die Beschäftigten müssen dann ab dem ersten Tag der Vertretung in Anspruch genommen worden sein.
- (3) <sup>1</sup>Die persönliche Zulage beträgt 4,5 v.H. des individuellen Tabellenentgelts der/ des Beschäftigten. <sup>2</sup>Bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit über mehr als eine Entgeltgruppe, bemisst sich die persönliche Zulage aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für die/den Beschäftigte/n bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte.“

6. <sup>1</sup>§ 14 - Vorarbeiterzuschlag - wird § 14a. <sup>2</sup>In § 14a Absatz 3 wird nach der Zahl „8“ die Angabe „und 9“ eingefügt.

7. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in den Anlagen B 1 und B 2 festgelegt.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppen 2 bis 8 umfassen sechs Stufen. <sup>2</sup>Die Entgeltgruppe 9 umfasst vier Stufen; die Stufe 4 ist Endstufe.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Dem bisherigen einzigen Satz wird die Satzzahl „1“ vorangestellt und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 wird in der Entgeltgruppe 9 die Stufe 4 nach sieben Jahren in der Stufe 3 erreicht.“

9. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) §§ 12, 14 und die Entgeltordnung Forst Hessen (Anlage A) insgesamt und ohne Nachwirkung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016.“
    - bb) Die bisherigen Buchstaben d, e, f, g und h werden die Buchstaben e, f, g, h und i.
    - cc) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe j und erhält folgende Fassung:

„j) die Entgelttabelle (Anlage B 2) mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2014; eine Kündigung nach Absatz 2 umfasst nicht die Entgelttabellen.“
  - b) Die Protokollerklärung zu § 39 Absatz 3 wird aufgehoben.
10. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- a) Die Anlagen A 1 und A 2 werden aufgehoben.
  - b) Als Anlage A wird die Anlage 1 dieses Tarifvertrages angefügt.
  - c) Als Anlage B 1 und Anlage B 2 werden die Anlagen 2 und 3 dieses Tarifvertrages angefügt.

## **§ 2**

### **Evaluierung zur Entgeltordnung Forst Hessen**

<sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien überprüfen die §§ 12, 14 TV-Forst Hessen sowie die Entgeltordnung zum TV-Forst Hessen nach einer Laufzeit von zwei Jahren. <sup>2</sup>Ergeben die Überprüfungen erhebliche Abweichungen zwischen der betrieblichen Wirklichkeit und den Regelungsinhalten der Entgeltordnung, verpflichten sich die Tarifvertragsparteien zur Aufnahme von Verhandlungen.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Anlage A**

**Entgeltordnung Forst Hessen**

**Vorbemerkungen:**

1. <sup>1</sup>Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung werden in der Entgeltordnung die Begriffe des Beschäftigten immer in dem Sinne verwendet, dass sie sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte erfassen. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Berufs- und Tätigkeitsbezeichnungen.
2. <sup>1</sup>Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe. <sup>2</sup>In besonderen Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe.

**Entgeltgruppe 9**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 und 2, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung eine Tätigkeit übertragen ist, die sich durch besondere Fachkenntnisse und Selbständigkeit heraushebt.

*(Stufe 4 nach sieben Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)*

**Protokollerklärung:**

*Tätigkeiten, die sich durch besondere Fachkenntnisse und Selbständigkeit herausheben, sind insbesondere Arbeitsschutzberatung, Einsatzleitung (Maschineneinsatz, Werkstatt) bei Hessen-Forst Technik, Einsatzleitung der Mobilen Waldbauernschule, Tätigkeit als Ausbilder an einer zentralen überbetrieblichen Ausbildungsstätte.*

**Entgeltgruppe 8**

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister, die durch ausdrückliche Anordnung als solche bestellt sind.
2. Werkstatteleiter bei Hessen-Forst Technik mit aufgabenspezifischem Meisterbrief, die durch ausdrückliche Anordnung als solche bestellt sind.
3. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung zum geprüften Tierpflegemeister, die durch ausdrückliche Anordnung als solche bestellt sind.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 1, die technisch komplexe Maschinen bedienen, bei denen die Fähigkeit zur Beherrschung verschiedener höherwertiger technischer Funktionen notwendig ist z.B. Kombinationsmaschinen mit Kran und Klemmbank oder Rungenkorb, Harvester, Fäller-Bündler, Seilkrananlagen, Rückezüge oder Grader.

**Entgeltgruppe 7**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 oder 2 mit einer erfolgreich abgeschlossenen Fortbildung zum geprüften Forstmaschinenführer oder mit einem vergleichbarem Bildungsabschluss (z.B. geprüfter Baumaschinenführer) und mit einer Fahrerlaubnis der Klasse T, die Maschinen, die in Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 genannt sind, bedienen, pflegen, warten und kleine Reparaturen selbst durchführen.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 Buchstabe a, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung besonders hochwertige Arbeiten übertragen sind.

*(Hierzu Protokollerklärung)*

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die als Ausbildungsassistenten an einer zentralen überbetrieblichen Ausbildungsstätte eingesetzt werden und denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung Aufgaben

der Aus-, Fort- oder Weiterbildung übertragen sind.

**Protokollerklärung:**

*<sup>1</sup>Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere der Fall, wenn Natur- und Landschaftspfleger mindestens zur Hälfte selbständig Tätigkeiten aus mindestens zwei der nachstehenden Aufgabenbereiche auszuüben haben:*

- *Umweltbildung,*
- *Führung von Besuchergruppen,*
- *Überwachung von geschützten Tieren und Pflanzen (Monitoring),*
- *Gebietsüberwachung.*

**Entgeltgruppe 6**

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung hochwertige Arbeiten in nicht unerheblichem Umfang übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 oder 2, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung forstliche Spezialmaschinen, schwierige Baumaschinen oder Erdbewegungsmaschinen bedienen, pflegen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen Fortbildung in Fragen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Öffentlichkeitsarbeit von mindestens drei Monaten Dauer, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung die Tätigkeit eines Natur- und Landschaftspflegers

- a) im Nationalpark, in Naturschutzgebieten, im Biosphärenreservat oder
- b) in Naturparks

übertragen ist.

4. <sup>1</sup>Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 4, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung hochwertige Arbeiten übertragen sind. <sup>2</sup>Hochwertige Arbeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind zusätzliche organisatorische Aufgaben der Tierparkbetreuung und der Öffentlichkeitsarbeit.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, denen aufgrund ausdrücklicher Anordnung hochwertige Arbeiten bei forstlichen Planungs- und Versuchseinrichtungen übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1 Satz 1)

**Protokollerklärung:**

1. *<sup>1</sup>Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann. <sup>2</sup>Dies sind insbesondere Beschäftigte, denen die Leitung von sich selbst organisierenden Arbeitsgruppen (Einsatzleitung, Konzipierung, Abschluss und Kontrolle von Zielvereinbarungen) übertragen ist.*
2. *Der Umfang der Tätigkeit ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.*

**Entgeltgruppe 5**

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Forstwirt, die entsprechende Tätigkeiten ausüben, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
2. Beschäftigte, die Arbeiten verrichten, die besondere handwerkliche oder technische Fertigkeiten voraussetzen mit

entsprechender erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die entsprechende Tätigkeiten ausüben, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

3. Beschäftigte, die einfache Forstmaschinen, Baugeräte oder Erdbewegungsmaschinen bedienen, pflegen und warten mit entsprechender erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung)

4. Beschäftigte, mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zum Tierpfleger in Tierparks und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

**Protokollerklärung:**

*Einfache Forstmaschinen sind landwirtschaftliche Schlepper mit Anbaugeräten (z.B. zur Kulturbegründung, Anbauwinde), Kleinseilwinden. Einfache Baugeräte oder Erdbewegungsmaschinen sind insbesondere handgeführte Geräte oder handgeführte Maschinen und Minibagger.*

**Entgeltgruppe 2**

Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Forstwirt, mit einfachen Tätigkeiten.

**Protokollerklärung:**

*Einfache Tätigkeiten sind Pflanzarbeiten bei Forstkulturen auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden, leichte Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten, einfache Pflege- und Schutzmaßnahmen, leichte Transportarbeiten sowie andere vergleichbare Arbeiten.*

## Anlage B 1

**Entgelte für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,  
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen  
(TV-Forst Hessen)**

gültig vom 1. Januar 2014 bis 31. März 2014

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>9</b>	2.415,91	2.678,15	2.812,06	3.180,31		
<b>8</b>	2.259,69	2.505,19	2.616,77	2.722,79	2.839,96	2.912,50
<b>7</b>	2.114,63	2.343,39	2.494,03	2.605,62	2.694,89	2.773,00
<b>6</b>	2.075,56	2.298,75	2.410,34	2.521,93	2.594,47	2.672,57
<b>5</b>	1.986,29	2.198,32	2.309,92	2.415,91	2.499,61	2.555,40
<b>4</b>	1.885,87	2.092,32	2.231,80	2.309,92	2.388,02	2.438,23
<b>3</b>	1.857,97	2.058,83	2.114,63	2.203,90	2.276,43	2.337,81
<b>2</b>	1.712,89	1.897,02	1.952,82	2.008,61	2.136,94	2.270,85
<b>1</b>		1.523,20	1.551,10	1.584,57	1.618,05	1.701,74

## Anlage 3

## Anlage B 2

**Entgelte für die Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,  
Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen  
(TV-Forst Hessen)**

gültig ab 1. April 2014

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>9</b>	2.483,56	2.753,14	2.890,80	3.269,36		
<b>8</b>	2.322,96	2.575,34	2.690,04	2.799,03	2.919,48	2.994,05
<b>7</b>	2.173,84	2.409,00	2.563,86	2.678,58	2.770,35	2.850,64
<b>6</b>	2.133,68	2.363,12	2.477,83	2.592,54	2.667,12	2.747,40
<b>5</b>	2.041,91	2.259,87	2.374,60	2.483,56	2.569,60	2.626,95
<b>4</b>	1.938,67	2.150,90	2.294,29	2.374,60	2.454,88	2.506,50
<b>3</b>	1.909,99	2.116,48	2.173,84	2.265,61	2.340,17	2.403,27
<b>2</b>	1.760,85	1.950,14	2.007,50	2.064,85	2.196,77	2.334,43
<b>1</b>		1.565,85	1.594,53	1.628,94	1.663,36	1.749,39

## **Änderungen von Niederschriftserklärungen zum TV-Forst Hessen vom 13. November 2009 i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 16. April 2013:**

1 Es wird nach der Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:

**„7a. Zu § 14 Absatz 1:**

- a) Ob die vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe entspricht, ist nach den Regelungen des S 12 Absatz 1 Sätze 3 bis 8 TV-Forst Hessen zu bestimmen.
- b) Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.“

2. Es wird folgende Nummer 19 angefügt:

**„19. Zur Anlage A - Entgeltordnung Forst Hessen**

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass im Rahmen der Weiterentwicklung des Personalkonzeptes 2025 weitere Tätigkeiten, insbesondere im Bereich der Unterstützung der Revierleitung und der Intensivierung der Weiterbildung durch speziell beauftragte Beschäftigte, Grundlage für eine Eingruppierung in die „kleine EG 9“ sein können.“